

Eitorf, den 12.04.2017

Amt 32.2 - Bürger- und Standesamt

Sachbearbeiter/-in: Andreas Kötting

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	26.02.2018
Rat der Gemeinde Eitorf	12.03.2018

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Leichenhallen der Gemeinde Eitorf (Friedhofssatzung)

Beschlussvorschlag:

1.) Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf,

- a. die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Leichenhallen der Gemeinde Eitorf (Friedhofssatzung) und
- b. die Neufassung der Satzung über die Gebühren zur Nutzung der Friedhöfe und Leichenhallen der Gemeinde Eitorf

zu beschließen.

2.) Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt,

- a. die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Leichenhallen der Gemeinde Eitorf (Friedhofssatzung) und
- b. die Neufassung der Satzung über die Gebühren zur Nutzung der Friedhöfe und Leichenhallen der Gemeinde Eitorf.

Begründung:

Erster Teil - Redaktionelle Änderungen

Nach erfolgter Neufassung der Satzung vom 01.01.2016 sind nunmehr redaktionelle Änderungen aufzuarbeiten. Die Änderungen umfassen lediglich Querverweise innerhalb der Satzung. Näheres regelt dazu der erste Teil der als **Anlage 1** beigefügten Änderungssatzung.

Zweiter Teil - Urnenkammersystem

Allgemeines und Historie:

Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Eitorf vom 17.04.2015 wurde die Verwaltung beauftragt die Planung und Errichtung von Urnenwänden (Kolumbarien) in die Wege zu leiten. Mit Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2016 wurden die Urnenkammern bereits entsprechend der zu erwartenden Baukosten kalkuliert. Zwischenzeitlich sind die vorbereitenden Planungen für das Urnenkammersystem soweit fortgeschritten, dass mit der Baufertigstellung im Sommer 2018 gerechnet wird.

Um der für die Belegung der Urnenkammern und damit verbundenen Verwaltungsverfahren zuständigen Friedhofsverwaltung nun auch dafür das formale Instrument zur Verfügung zu stellen ist die Satzung über die Nutzung der Friedhöfe und Leichenhallen der Gemeinde Eitorf durch Einfügung des § 15a und Änderung des § 12 anzupassen. Gleiches gilt für die Neufassung der Gebührensatzung über die Nutzung der Leichenhallen und Friedhöfe der Gemeinde Eitorf, die als **Anlage 2** dieser Vorlage beigefügt ist. Die Auswirkungen der Neufassung der Gebührensatzung sind in den als **Anlage 3** beigefügten Fallvarianten dargestellt.

Errichtung

Das Urnenkammersystem wird nur auf dem Friedhof, Lascheider Weg zur Verfügung gestellt. Eine Ausweitung auf die Aussenfriedhöfe ist nicht vorgesehen. Dies liegt u.a. auch an den teilweise nicht vorhandenen planerischen und bautechnischen Gegebenheiten der Aussenfriedhöfe.

Nutzung und Belegung

Aufgrund der unterschiedlichen Gestaltung / Größe der Urnengefäße erfolgt die Vergabe des Nutzungsrechtes immer an einer gesamten Doppelkammer. Diese darf maximal mit zwei Urnen belegt werden. Es ist dem Nutzungsberechtigten überlassen, ob eine einfache oder doppelte Belegung (Maximalbelegung) der Kammer erfolgt.

Nutzungszeit

Für Urnenkammerbeisetzungen ergeben sich keine Mindestnutzungszeiten aus dem Bestattungsgesetz NRW. Es wird hier vorgeschlagen, eine Nutzungszeit von 20 Jahren vorzusehen. Es handelt sich bei der Urnenkammer um keine Grabstätte in der durch die Bodenverhältnisse ein natürlicher Verfall herbeigeführt wird. Dadurch bedingt muss auch der Inhalt der Urnenkammer nach Ablauf der Nutzungszeit und bei nicht erfolgtem Nachkauf dieser gebührenpflichtig beigesetzt werden.

Nachkauf, Vorratskauf und Belegung nach der Reihe

Der Vorratskauf wird zugelassen. Auch ein Nachkauf wird ermöglicht, wobei immer nur ein Zeitraum von erneut 20 Jahren (Nutzungszeit) nachgekauft werden kann. So wird der damit verbundene Verwaltungsaufwand begrenzt. Außerdem wird damit beim Nutzungsberechtigten kein Grabpflegeaufwand ausgelöst. Durch die Belegung der Reihe nach soll auch der Ordnung innerhalb des Kammer-systems Rechnung getragen werden.

Abschließende Beisetzung

In den Kammern findet kein Verfall der Urne statt, wie im Fall einer erdbezogenen Beisetzung oder Erdbestattung. Dadurch müssen die Aschen nach Ablauf der Nutzungszeit bodengebunden i.d.R. auf dem anonymen Grabfeld beigesetzt werden. Der Gebührenanteil hierfür ist beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer mit und bei zweiter Beisetzung zu entrichten.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der eingestellten Änderung der Satzung entstehen keine finanziellen Verpflichtungen für die Gemeinde Eitorf. Vielmehr wird die Einführung der Nutzung des Urnenkammersystems (Kolumbarien) formal und verwaltungstechnisch umgesetzt.

Anlage(n)

- Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Leichenhallen der Gemeinde Eitorf
- Neue Gebührensatzung mit neuen Gebührentatbeständen
- Fallvarianten